



RAUMPLANUNG

Sach- programm Golfanlagen

Errichtung von
Golfanlagen im
Bundesland Salzburg



Land Salzburg

Für unser Land!

Inhaltsverzeichnis

Landesgesetzblatt	Seite 5
Einleitung	Seite 6
Ziele und Maßnahmen für Golfanlagen	Seite 8
1. Raumstrukturelle Eignung	Seite 8
2. Landschaftsstrukturelle Eignung	Seite 8
3. Landschaftsökologische Belange	Seite 8
4. Nutzungskonflikte	Seite 9
5. Umsetzung	Seite 9
Beurteilungskriterien einschließlich Erläuterungen	Seite 10
1. Raumstrukturelle Eignung	Seite 10
2. Landschaftsstrukturelle Erfordernisse	Seite 10
3. Landschaftsökologische Belange	Seite 12
4. Nutzungskonflikte	Seite 15
5. Umsetzung - Standortvorprüfung Golfanlagen	Seite 16
Begriffsdefinitionen	Seite 19
Hinweise auf behördliche Verfahren bei Golfplatzprojekten	Seite 21



Landesgesetzblatt

90. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Juli 1998, mit der das Sachprogramm für die Errichtung von Golfanlagen im Bundesland Salzburg für verbindlich erklärt wird

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl Nr. 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Das gemäß § 6 Abs 3 und 4 ROG 1999 ausgearbeitete Sachprogramm für die Errichtung von Golfanlagen im Bundesland Salzburg wird für verbindlich erklärt.

(2) Das Sachprogramm ist bei der mit den Angelegenheiten der Raumordnung befassten Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung, den Bezirkshauptmannschaften sowie allen Gemeinden des Landes während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht bereitzuhalten.

§ 2

(1) Das Sachprogramm gliedert sich wie folgt:

A) Ziele und Maßnahmen:

1. Raumstrukturelle Eignung
2. Landesstrukturelle Erfordernisse
3. Landschaftsökologische Belange
4. Nutzungskonflikte
5. Umsetzung

B) Beurteilungskriterien einschließlich Erläuterungen

1. Raumstrukturelle Eignung
2. Landesstrukturelle Erfordernisse
3. Landschaftsökologische Belange
4. Nutzungskonflikte
5. Umsetzung-Standortprüfung von Golfanlagen

Anhang

a) Begriffsdefinitionen

b) Hinweise auf behördliche Verfahren bei Golfplatzprojekten

(2) Die unter lit A enthaltenen Punkte einschließlich der Begriffsdefinitionen im Anhang lit a sind verbindliche Festlegungen. Die Punkte unter lit B stellen unverbindliche Richtlinien im Sinn des § 6 Abs 2 letzter Satz ROG 1998 dar.

§ 3

(1) Raumbedeutsame Planung und Maßnahmen des Landes, insbesondere Investitionen und Förderungsmaßnahmen, sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gemeinden dürfen unbeschadet weitgehender gesetzlicher Bestimmungen nur im Einklang mit den im § 2 Abs 1 Lit A enthaltenen Festlegungen des Sachprogramms gesetzt werden.

(2) Diese Festlegungen sind weiter zu beachten:

1. bei der Ausarbeitung von Regionalprogrammen durch die Regionalverbände als grundsätzliche Zielvorstellung des Landes (§9 Abs 6 ROG 1998)
2. in der örtlichen Raumplanung der Gemeinde (§ 12 ROG 1998), insbesondere bei der Aufstellung und Änderung der Flächenwidmungspläne (§§ 15 Abs 2, 22 Abs 2 lit a ROG 1998).

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1998 in Kraft.

(2) Die Flächenwidmungspläne der Gemeinden sind bei Widerspruch zu den im § 2 Abs 1 lit A genannten Festlegungen des Sachprogramms aufgrund des § 23 Abs 1 und 2 ROG 1998 bis längstens 1. Juli 2001 an das Sachprogramm anzupassen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger

Einleitung

Als Grundlage für die Errichtung von Golfanlagen können nicht nur golfsporttechnische Belange herangezogen werden. Da die Errichtung einer Golfanlage Eingriffe in den Naturraum und die Landschaft bewirkt, erscheint es erforderlich auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Augenmerk zu richten.

Vor allem aber sind bei der Errichtung von Golfanlagen folgende Raumordnungsziele und -grundsätze des Salzburger Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen:

§ 2 Abs. 1 Z 2 ROG 1998

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben:

- a) die Sicherung des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt;
- b) die Erhaltung und Wiederherstellung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas;
- c) der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten sowie des Landschaftsbildes.

§ 2 Abs. 1 Z 3 ROG 1998

Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen freigehalten werden, welche diese Vorkommen beeinträchtigen und ihre Gewinnung verhindern können. Die Nutzung von Wasserkraften hat unter möglicher Schonung der Landschaft und des Naturhaushaltes zu erfolgen.

§ 2 Abs. 1 Z 8 ROG 1998

Die Erhaltung einer lebensfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hierbei ist diese so zu entwickeln, dass sie in der Lage ist, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen bestmöglich zu versorgen und die Erhaltung der Erholungslandschaft zu gewährleisten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die strukturelle Einheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten.

§ 2 Abs. 1 Z 10 ROG 1998

Der Fremdenverkehr ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes, der Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes, der vorrangigen Beteiligung der einheimischen Bevölkerung an der Entwicklung und der Vielfalt der Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Gäste auch durch die Sicherung geeigneter Flächen zu entwickeln und konkurrenzfähig zu erhalten.

§ 2 Abs. 1 Z 14 ROG 1998

Die Gebiete, die sich für die Erholung eignen, sind zu sichern und weiterzuentwickeln. Hierbei ist insbesondere der freie Zugang zu Wäldern, Seen, öffentlichen Fließgewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten zu sichern bzw. anzustreben.

§ 2 Abs. 2 Z 3 ROG 1998

Verstärkte Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum, Unterstützung des Natur- und Landschaftschutzes.

§ 2 Abs. 2 Z 7 ROG 1998

Ordnung eines Teilraumes des Landes in Abstimmung mit der Ordnung des gesamten Landesgebietes und mit der seiner Nachbarräume.

§ 2 Abs. 2 Z 10 ROG 1998

Vorrang der öffentlichen Interessen vor Einzelinteressen.

Aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ergibt sich zwingend, dass der Auswahl eines geeigneten Standorts ein hoher Stellenwert zukommt. Im Bundesland Salzburg soll daher, vor Ausweisung und Detailplanung, eine integrierte Begutachtung durch alle berührten Fachbereiche erfolgen, wobei der Raumordnung als Integrationsmaterie zentrale Bedeutung zukommt.

Ziele und Maßnahmen für Golfanlagen

verbindlich gemäß § 6 Abs. 2 ROG 1992

1. Raumstrukturelle Eignung

Ziel

Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Raumstruktur und Auswahl des Standortes unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes.

Maßnahmen

- Golfplätze sollen in guter Erreichbarkeit von Siedlungsschwerpunkten, Fremdenverkehrs- oder Kurzentren errichtet werden.
- Eine Erreichbarkeit mit dem ÖV soll möglich sein.
- Die Schaffung einer ausreichenden verkehrstechnischen Erschließung für den motorisierten und nichtmotorisierten Individualverkehr muss möglich und wirtschaftlich vertretbar sein.
- Die Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Stellflächen muss sichergestellt sein.

Erreichbarkeit von
Golfanlagen

2. Landschaftsstrukturelle Erfordernisse

Ziel

Die Flächen müssen für die Errichtung einer Golfanlage geeignet sein, wobei insbesondere eine landschaftsschonende Errichtung möglich sein muss.

Maßnahmen

- Die Eignung ist in topologischer, geomorphologischer und kleinklimatischer Hinsicht (insbesondere Bodenqualität, Geländeneigung, kleinklimatischer Besonnungsverhältnisse udgl.) zu prüfen und zu bewerten.
- Es sind aus landschaftsplanerischer und sporttechnischer Sicht entsprechend große Flächen vorzusehen, wobei die tatsächliche Verfügbarkeit dieser Flächen für die Golfanlage nachzuweisen ist.
- Die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes ist erforderlich.

Eignung des
Geländes

3. Landschaftsökologische Belange

Ziel

Vermeidung negativer Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange.

Maßnahmen

- Die wasserwirtschaftlichen Belange müssen geprüft und berücksichtigt werden.
- Die Abwasserbeseitigung hat über eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbeseitigungsanlage zu erfolgen.
- Be- und Entwässerungsanlagen dürfen nur im Bereich von Greens und Abschlagplätzen errichtet werden.

wasserwirtschaftliche
Aspekte

**Ziel**

Vermeidung negativer Auswirkungen auf erhaltenswerte Naturgegebenheiten und das Landschaftsbild.

Maßnahmen

- Geschützte Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsteile, Naturdenkmäler udgl. im Sinne der naturschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen durch die Errichtung nicht unmittelbar gefährdet sein.
- Ökologisch hochwertige Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Einbeziehung von Landschaftsschutzgebieten ist nur dann zulässig, wenn dadurch die Zweckbestimmung des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- Möglichst keine Verwendung von Trinkwasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für die Bewässerung von Golfanlagen.

Landschaftsökologische Belange

4. Nutzungskonflikte

Ziel

Vermeidung von schwerwiegenden Nutzungskonflikten.

Maßnahmen

- Beeinträchtigungen anrainender Flächen sind weitestgehend zu vermeiden.
- Ausreichende Sicherheitsabstände zu sonstigen Nutzungen sind einzuhalten.
- Siedlungsgebiete dürfen insbesondere durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- Die Rückführung geeigneter Flächen zu einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung muss mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich bleiben.
- Die Einbeziehung von Waldflächen soll nur in Übereinstimmung mit der forstlichen Raumplanung erfolgen.
- Die Einbeziehung von Naherholungsgebieten und sonstigen Erholungsgebieten ist nur dann zulässig, wenn ihre Funktion erhalten bleibt.
- Wanderwege udgl. müssen in ihrer Funktion und Qualität erhalten bleiben.

Vermeidung von Nutzungskonflikten

5. Umsetzung

Ziel

Abgestimmte fachliche Vorprüfung von geplanten Golfanlagen.

Maßnahmen

- Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Vollziehung dieses Sachprogramms wird durch das Land Salzburg eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Fachleuten der betroffenen Bereiche (insbesondere aus den Fachbereichen Naturschutz, Wasserwirtschaft, Forst- und Raumplanung) eingerichtet (Arbeitsgruppe Golf). Diese Arbeitsgruppe soll Empfehlungen hinsichtlich der Errichtung von Golfanlagen abgeben.
- Bei Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Flächenwidmungsplanes bzw. dessen Änderungen ist die Berücksichtigung der in diesem Sachprogramm genannten Erfordernisse durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Vorprüfung durch Arbeitsgruppe

Beurteilungskriterien einschließlich Erläuterungen

Richtlinien/Empfehlungen
gemäß § 6 Abs. 2 ROG 1992

1. Raumstrukturelle Eignung

Ein Projekt darf den Entwicklungsprogrammen des Landes und den jeweiligen räumlichen Entwicklungskonzepten der betroffenen Gemeinden nicht widersprechen.

Lage in der Region/ Erreichbarkeit

Das Gelände der Golfanlage soll mit guten Verkehrsverbindungen (öffentlicher Verkehr, Individualverkehr, Radwege) in weniger als 30 Minuten durchschnittlicher Fahrzeit von den Wohn-, Gewerbe- oder Fremdenverkehrszentren erschlossen sein.

Die Nähe von größeren Orten oder Ballungszentren sowie Fremdenverkehrs- oder Kurzentren mit ausreichendem gehobenen Hotelangebot bieten gute Bedingungen für eine erhöhte Nutzerfrequenz. Liegt ein in Aussicht genommenes Gelände nicht in einem Fremdenverkehrsgebiet oder ist die Erreichbarkeit schwierig oder zu langandauernd (Fahrzeit über 30 Minuten) müssen niedrige Herstellungskosten aufgrund sehr günstiger Flächen mit bester natürlicher Lage und optimal nutzbare Gebäude vorhanden sein, um ein Golfplatzprojekt überhaupt finanziell tragfähig zu gestalten.

Verkehrstechnische Erschließung

Eine Golfanlage soll mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, einer öffentlichen oder privaten Straße, einem Radweg und einem Gehweg erreichbar sein.

Für die Straßenzufahrt ist eine Mindestbreite von 5 m notwendig, außer es sind bei unübersichtlichen Straßenabschnitten entsprechende Ausweichen in Sichtweite sichergestellt.

Pro 7 Mitglieder (einschließlich der Jugendlichen) ist maximal ein PKW-Stellplatz vorzusehen.

Parkflächen, die nur bei besonderen Anlässen wie z. B. Golfturnieren notwendig sind, sollten auf angrenzenden Freiflächen jeweils kurzzeitig zur Verfügung gestellt und nicht befestigt werden.

2. Landschaftsstrukturelle Erfordernisse

landschaftsschonende Vorgangsweise

Bei der Errichtung von Golfanlagen soll möglichst landschaftsschonend vorgegangen werden. Der Golfplatz muss den Gegebenheiten der Landschaft angepasst und nicht umgekehrt die Landschaft in einen abwechslungsreichen Golfplatz verwandelt werden.

Die Flächentopographie und die Verteilung der Nutzungen sowie die bestehenden Landschaftselemente wie Gehölzgruppen, Gewässer, usw. nehmen entscheidenden Einfluss auf die mögliche Realisierbarkeit.

Anzustreben sind offene, gut arrondierte Flächen. Sandige und trockene Böden sind für die Errichtung von Golfanlagen sehr gut geeignet. Lehmige Böden eignen sich nur bedingt und Moorböden sind für die Errichtung von Golfanlagen auszuschließen. Bei der Errichtung auf lehmigen Böden muss mit wesentlich höheren Errichtungs- und Pflegekosten gerechnet werden.



Geländeneigungen über 10 bis ca. 12 % führen zu einem erhöhten Aufwand beim Platzbau und später zu Problemen bei der Platzpflege. Als Qualitätsmerkmal gelten „acker- bzw. traktorfähige Flächen“ um Golfanlagen einigermaßen kostengünstig errichten zu können.

Die Einbindung in das bestehende Landschaftsbild und eine möglichst landschaftsschonende Errichtung des Golfplatzes unter Berücksichtigung der Geländegegebenheiten ist eine Grundvoraussetzung.

Stark beschattete Flächen sind bei der Errichtung von Golfplätzen zu meiden.

Lange, schmale Grundstücke in Ost-West-Richtung sollen bei der Errichtung eines Golfplatzes nicht die Hauptausrichtung der Gesamtanlage darstellen, da es beim Golfspiel an den Nachmittagen zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die Sonneneinstrahlung kommen kann.

Das Geländeklima wie Windanfälligkeit, Sonnenscheindauer und durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beeinflussen die Kosten und Bepflanzbarkeit der Golfanlage in einem erheblichen Ausmaß.

Flächenverfügbarkeit und -bedarf

Die für die Errichtung des Golfplatzes notwendige Fläche muss nachweislich verfügbar sein.

Für die Errichtung und eine eventuelle zukünftige Erweiterung von Golfplätzen sind Flächenrichtwerte einzuhalten.

Für die Errichtung eines Golfplatzes sind folgende Flächengrößen notwendig

	Fläche Spielbahnen		Gesamtfläche Golf	
	18-Loch Anlage	9-Loch Anlage	18-Loch Anlage	9-Loch Anlage
30 m	15 - 18 ha	7,5 - 9 ha	45 - 54 ha	22,5 - 27 ha
40 m	20 - 24 ha	10 - 12 ha	60 - 72 ha	30 - 36 ha
50 m	25 - 30 ha	12,5 - 15 ha	75 - 90 ha	37,5 - 45 ha

vgl.: Schemel/Erbguth - Handbuch Sport und Umwelt, Empfehlungen zur Flächengröße eines landschaftlichen Golfplatzes in Abhängigkeit von der Breite und Länge der Spielbahnen.

Diese Richtwerte sind als Mindestflächen anzusehen, um eine landschaftsangepasste Bauweise zu gewährleisten.

Bau von Golfplätzen

Bei den Planungs- und Baumaßnahmen für Golfsportanlagen sind folgende naturräumliche Aspekte besonders zu berücksichtigen:

Benutzung von intensiv genutztem Grün- oder Ackerland für die Errichtung der Spielbahnen und Greens.

Bevorzugung von ebenen bis mäßig geneigten Geländeformen.

Einbindung der Golfanlage in die Landschaft

Vermeidung unnötiger Eingriffe (Erbewegungen) im vorhandenen Gelände.

Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen sollen nur solche herangezogen werden, die vorrangig Nutz-, Wohlfahrts- oder Erholungsfunktion haben und nur im Einvernehmen mit der forstlichen Raumplanung erfolgen.

Bodenentwässerungen nur bei Abschlägen und Greens bzw. Vorgreens.

Integration von möglichen Sonderstandorten wie Feuchtgebieten, Feldhecken, Gehölzgruppen, etc. in eine Anlage ohne Störung oder Eingriffe in diese.

Einplanung ausreichend großer, extensiv gemähter Flächen zwischen den Bahnen als angemessenen Ausgleich im Sinne des Biotopschutzes (30 - 50 % der Gesamtfläche).

Durchführung von Bepflanzungen und Anlage von Biotopen mit standortgerechten, heimischen Arten.

landschaftsnahe Bauweise

Abstand zu Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen.

Beschränkung der Bodenversiegelungen (Hochbau, Straßen, Stellflächen) auf das unbedingt notwendige Mindestmaß.

Bei der Errichtung von Golfanlagen ist einer natürlichen Einbindung in das bestehende Gelände mit einer möglichst landschaftsnahen Errichtung des Golfplatzes und möglichst geringfügigen Erdarbeiten größter Stellenwert beizumessen.

Begleitend zur Golfanlagenplanung muss eine landschaftspflegerische Begleitplanung erfolgen.

3. Landschaftsökologische Belange

Bei der Standortwahl sind wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange vorrangig zu berücksichtigen um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Für den Standort eines Golfplatzes sind Kriterien aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht zu beachten, die Einschränkungen, aber auch Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Golfplätzen ergeben können.

Dies ist insbesondere zu beachten, wenn die Anlage ganz oder teilweise

- a) in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (Schutz- oder Schongebiete nach § 34 oder § 35 WRG 1959 Schutz von Heilquellen und Heilwassern nach § 37 WRG 1959, Geltungsbereich wasserwirtschaftlicher Rahmenverfügungen nach § 54 WRG 1959/),
- b) in Grundwassersanierungsgebieten nach § 33f WRG,
- c) über anderen besonders schützenswerten Grundwasservorkommen,
- d) in Gebieten mit verkarstem Untergrund oder direkten Seeneinzugsgebieten,
- e) in Hochwasserabflussgebieten nach § 38 Abs. 3 WRG zu liegen kommt.

Interessenten und Planer können Auskünfte zu den Standortkriterien erhalten von:

- Ortsgemeinden
- Wasserrechtsbehörde
(Landeshauptmann und Bezirksverwaltungsbehörde)
- wasserwirtschaftliches Planungsorgan
(Amt der Landesregierung: Fachabteilung 6/6 - Wasserwirtschaft)
- Hydrographischer Landesdienst
(Amt der Landesregierung: Fachabteilung 6/6 - Wasserwirtschaft)



- **Wasserbuch**
(Bezirksverwaltungsbehörden und Amt der Landesregierung:
Fachabteilung 6/6 - Wasserwirtschaft)

Bei der Anlage von Teichen, die als Wasserhindernisse oder auch als Bewässerungsteiche vorgesehen sind, ist zwischen Teichen, die aus den Niederschlägen gespeist werden, Teichen, die durch den Aufstau von Bächen oder Gräben entstehen und Grundwasserteichen, in denen das Grundwasser durch Abtragen der Deckschichten freigelegt wird, zu unterscheiden.

Während die ersten beiden Typen eine Dichtung (Trennung des Wasserkörpers vom umgebenden Boden) in der Regel erforderlich machen, ist bei der Anlage von Grundwasserteichen die hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Situation eingehendst zu prüfen.

Für eine künstliche Bewässerung von Greens, Abschlägen und eventuell Vorgreens, die aufgrund der klimatischen Gegebenheiten zeitlich bedingt notwendig ist, sollte kein Trinkwasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verwendet werden. Der Wasserbedarf muss durch entsprechende Nutzwasserbrunnen oder Bewässerungsteiche abgedeckt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Clubhäuser oder anderer Nebenanlagen soll über das öffentliche Kanalnetz erfolgen.

Grundwasserentnahmen, Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, wie z. B. Anlage von Biotopen, Teichen, usw., die Errichtung von Stegen oder Brücken über Fließgewässer oder das Umlegen von Bächen sind naturschutzrechtlich wie auch wasserrechtlich gesondert zu bewilligen. Für diese wasserrechtliche Bewilligung sind alle dafür relevanten Daten durch den Projektwerber zu ermitteln, wobei insbesondere der Nachweis zu führen ist, dass der notwendige Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden bzw. Bioziden zu keiner unzulässigen Verunreinigung von Gewässern führt.

Für die Errichtung von Golfanlagen dürfen keine Flächen vorgesehen werden die entwässert werden müssen, damit ein Bespielen oder ein regelmäßiges Befahren mit Pflegegeräten möglich wird.

Lediglich Greens und Abschläge sollen nach den technischen Standards drainagiert werden, damit ein schnelles Abtrocknen der Oberfläche möglich ist.

Mögliche Beeinträchtigung von schützenswerten Naturräumen sowie Lage im Naturraum

Durch die Anlage eines Golfplatzes darf es nicht zur Vernichtung von Pflanzen, Tieren oder Lebensgemeinschaften kommen, die auf der Roten Liste gefährdeter Pflanzen, Tiere und Biotoptypen des Bundeslandes Salzburg oder Österreichs angeführt sind.

Da sich nicht alle Flächen für die Errichtung von Spielbahnen eignen und ökologisch hochwertige Flächen durch die Errichtung von Golfanlagen nicht zerstört werden dürfen, werden die vorhandenen Flächen je nach ökologischer Wertigkeit und Ersetzbarkeit in vier verschiedene Kategorien eingeteilt:

Anlage von Teichen

Bewässerung von Golfanlagen

keine Vernichtung von wertvollen Naturräumen

- **Kategorie A:** Tabuflächen
- **Kategorie B:** verfügbare Flächen mit hoher Wertigkeit
- **Kategorie C:** verfügbare Flächen mit mittlerer Wertigkeit
- **Kategorie D:** verfügbare Flächen mit geringer Wertigkeit

Die Errichtung von Spielbahnen ist nur auf Flächen der Kategorie B, C und D möglich.

Flächen der Kategorie A können in Golfanlagen integriert werden, wenn ihr Bestand nachhaltig gesichert ist.

Die Kategorien beinhalten folgende Flächen:

Kategorie A - Tabuflächen

Diese Kategorie umfaßt ökologisch hochwertige Biototypen einschließlich den für ihren Bestand notwendigen Umgebungsbereich, die durch die Errichtung von Golfanlagen nicht verändert werden dürfen. Dies deswegen, weil ihr Verlust bzw. ihre ökologische Beeinträchtigung bzw. Abwertung mittelfristig durch keinerlei Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen angemessen kompensiert werden kann.

Folgende Biotypen gehören zur Kategorie A:

- Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten (Rote-Liste-Arten)
- naturnahe Wälder und Waldränder (insbesondere Mischwald), Naturwaldrelikte (incl. Au-, Bruch- und Galeriewälder), Schutz- und Bannwälder
- Hochmoore, Flachmoore und Übergangsmoore (einschließlich Torfstich)
- Uferbereiche von natürlichen Gewässern mit naturnaher Vegetation, wie z. B. Bäche, Flüsse, Weiher, Seen, Altwasser, Tümpel
- Verlandungsbereiche (z. B. Röhricht, Großseggenriede)
- Quellfluren und Quellen
- Heiden (feucht, trocken)
- Borstgrasrasen tiefer Lagen
- Felswand, Felsklippe, Blockhalden, Schutthalden (natürlich), Hohlwege
- Erdgeschichtliche Sonderformen (z. B. Gletscherschliff, Fossilienvorkommen)
- Trocken- und Magerrasen, Streuwiesen, Magerwiesen, Magerweiden
- Feuchtwiesen und Feuchtweiden, Naßwiesen, Naßweiden
- alte Bäume (z. B. Naturdenkmäler, Kopfbäume, Alleen), Feldgehölze mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, Wallhecken
- Streuobstwiesen
- Biotypen als Bestandteile hochwertiger Landschaftsbilder des Naturhaushaltes und des Charakters der Landschaft.

In jedem Fall zählen Naturschutzgebiete und geschützte Lebensräume gemäß § 23 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993 (Biotope, Moore, etc.) zu den Tabuflächen.

Kategorie B - verfügbare Flächen mit hoher Wertigkeit

Diese Kategorie umfaßt ökologisch relativ wertvolle Flächen, deren Verlust mittelfristig (in weniger als 20 Jahren) durch gleichartigen Ausgleich oder gleichwertigen Ersatz kompensierbar ist.

Folgende Flächen gehören zur Kategorie B:

- Waldflächen - der Gesamtumfang der Rodungen darf jedoch 5 % der Gesamtfläche der Golfanlage nicht überschreiten - Waldrand (älter als 40 Jahre)
- extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen
- Uferbereiche von stehenden und fließenden, natürlichen Gewässern, die keine naturnahe Vegetation besitzen
- Baumgruppe, Baumreihe, Einzelbaum, Hecken (relativ jung)

ökologisch hochwertige Biotypen, die nicht verändert werden dürfen



Kategorie C - verfügbare Flächen mit mittlerer Wertigkeit

Diese Kategorie umfaßt Flächen, deren Verlust durch entsprechenden Ausgleich oder Ersatz in einem Zeitraum von bis zu 3 Jahren kompensierbar ist. Sie unterscheiden sich von der Kategorie B in ihrer ökologischen Wertigkeit.

Folgende Flächen gehören der Kategorie C an:

- Waldflächen mit vorrangiger Nutzungsfunktion - Waldrand jünger als 40 Jahre
- Böschungen, Feldraine, Wegeränder
- stehende Kleinwässer (künstlich errichtet), Gräben (künstlich gezogen) ohne Gehölzbestand (ständig oder periodisch wasserführend)
- landwirtschaftlich genutztes Grünland (2- bis 3-mähdig)
- Ruderalfluren auf nährstoffreichen Standorten

Kategorie D - verfügbare Flächen mit geringer Wertigkeit

Diese ökologisch bereits stark beeinträchtigten Flächen eignen sich dazu, im Rahmen der Golfplatzplanung eine ökologische Aufwertung des vorhandenen Areals zu erzielen.

Folgende Flächen zählen zur Kategorie D:

- intensiv genutztes Grünland (Fettwiesen, Fettweiden)
- Sport- und Parkrasen
- Ackerland, Gärten und Grabeland; Obstkulturen (intensiv)
- Kies- und Sandgruben, Absetzbecken, Aufschüttungen
- Schutthalden (aufgelassen)
- nicht mehr genutzte versiegelte Flächen (Straßen, Parkplätze, nicht mehr genutzte Bauflächen)

Flächen, die ökologisch verbessert werden können

Jedenfalls stellen auch Nationalparks, Naturschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile mit überwiegendem ökologischen Schutzzweck Tabuflächen dar. Die Integrierung kleinräumiger ökologisch wertvoller Bereiche in Golfanlagen ist jedoch zu akzeptieren, wenn ihre Erhaltung und Pflege im Zuge der Golfplatzplanung und -bewirtschaftung langfristig sichergestellt wird.

4. Nutzungskonflikte

Bei der Errichtung von Golfanlagen sind Nutzungskonflikte einschließlich möglicher Sozialkonflikte zu berücksichtigen.

Ein erheblicher Problembereich ergibt sich bei der Errichtung von Golfanlagen durch mögliche Sozialkonflikte, die teilweise zu erheblichen Diskussionen und Streitigkeiten innerhalb der betroffenen Gemeinden führen. Folgende Problembereiche treten dabei häufig in den Vordergrund.

Vermeidung möglicher Nutzungskonflikte

Um derartige Auseinandersetzungen möglichst gering halten zu können, werden diese Problembereiche bei der Ausweisung bzw. bei den einzelnen Genehmigungsverfahren genauestens berücksichtigt werden.

Insbesondere darf es nicht zu

- einem Wegfall eines Naherholungsgebietes und/oder von Freizeiteinrichtungen
- Wegfall oder Beeinträchtigung von Wanderwegen
- Zufahrtsproblemen zu den Golfanlagen
- zu geringfügig dimensionierten Parkflächen bei den Golfanlagen
- Sicherheitsproblemen durch zu geringe Sicherheitsabstände zu bestehenden Straßen, Wegen, Häusern oder anderen Objekten sowie zu
- Lärmproblemen durch zu geringe Abstände von intensiv gemähten Grünflächen zu Wohngebieten und -nutzungen

kommen.

Bei der Errichtung von Golfanlagen in Landschaftsschutzgebieten darf das Landschaftsbild, der Naturhaushalt, der Charakter der Landschaft oder die Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes für die Erholung nicht in abträglicher Weise beeinflusst werden.

Bestehende Naherholungsgebiete müssen weiterhin der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Wanderwege müssen dabei so in die Golfanlage integriert werden, dass keinerlei Gefährdung für die Erholungssuchenden gegeben ist.

Sicherheitsabstände sind entsprechend den Richtlinien für Planung, Bau und Unterhaltung von Golfplätzen, Planungsgrundlagen P1/87-Sport- und Freizeitanlagen, genauestens einzuhalten.

Eine auch sicherheitstechnisch entsprechende Verkehrsregelung ist rechtzeitig vor dem Bau des Golfplatzes zu erstellen.

Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen sind zu vermeiden.

5. Umsetzung - Standortvorprüfung von Golfanlagen

Die Standorte von geplanten Golfanlagen sind einer abgestimmten Vorprüfung zu unterziehen (Raumverträglichkeitsprüfung).

Diese Vorprüfung ist durch die Arbeitsgruppe „Golfanlagen“ des Amtes der Salzburger Landesregierung durchzuführen.

Grundlagenermittlung

Die Grundlagenermittlung und Standortvorprüfung muss die Bereiche

- Verkehrserschließung
 - hydrologische, klimatische und wasserwirtschaftliche Situation
 - landschaftsökologische Qualität und Struktur des vorgesehenen Geländes und die prinzipielle Integrierbarkeit des Golfplatzes in die Landschaft
 - die land- und forstwirtschaftliche Struktur
 - Sicherheitssituation sowie mögliche Beeinträchtigung von Anrainern
 - nutzungsorientierter Einzugsbereich des vorgesehenen Geländes
 - bestehende Erholungsnutzungen
- umfassen.

Bei der Grundlagenermittlung soll der Betreiber eine Bedarfserhebung durchführen.

Dabei soll das Potential

- der Spieler, die bereit sind, sich in einem Verein zu organisieren
- des Universitätssports (Ausbildung und freier Universitätssport)
- der Schulen

notwendige Grundlagenermittlung für die Vorprüfung

- der verschiedenen freien Interessengruppen, die sich nicht in einem Verein organisieren wollen sowie
 - des touristischen Bedarfs
- erhoben werden. Diese Vorgangsweise ist auch für den allenfalls notwendigen Nachweis des besonders wichtigen öffentlichen Interesses im Rahmen des naturschutzrechtlichen Verfahrens sowie für eine sinnvolle Finanzplanung sehr zu empfehlen.

Die Erfahrung in verschiedenen Bundesländern hat gezeigt, dass Golfanlagen, die lediglich touristischen Zwecken dienen, aufgrund der klimatischen Bedingungen und der zeitlich damit verbundenen geringeren Auslastungsfähigkeit (ca. 6 bis 7 Monate pro Jahr) kaum existenzfähig sind. Bei allen Golfplatzprojekten sollte daher ein Potential von ständigen Mitgliedern (ca. 50 % der möglichen Kapazität) vorhanden sein.

Im regionalen Bereich des vorgesehenen Projektes sollte eine Infrastruktur mit Hotelbetten der 4- oder 5-Sterne-Kategorie gegeben sein. Langjährige Erfahrungen (insbesondere in den Bundesländern Kärnten und Tirol) zeigen auf, dass Golfanlagen, die in Regionen errichtet wurden, wo keine touristische Suprastruktur vorhanden ist, mit erheblichen Finanzierungsproblemen zu kämpfen haben. In Regionen ohne touristische Suprastruktur ist zudem keine Steigerung der Nächtigungszahlen im Tourismus zu erwarten.

**touristische
Suprastruktur**

Bei der Bedarfsanalyse soll von folgenden Mitgliederzahlen ausgegangen werden:

27-Loch-Anlage: 800 bis 1.000 Mitglieder
 18-Loch-Anlage: 600 bis 800 Mitglieder
 9-Loch-Anlage: 300 bis 500 Mitglieder

In Gebieten mit sehr guter touristischer Suprastruktur können bis zu 40 % der Kosten, die normalerweise durch Mitglieder eingebracht werden, über Greenfeegebühren (Golfkurse, usw.) finanziert werden.

Dabei können Orientierungswerte von 1.500 Nächtigungen pro 100 Betten der 4- bzw. 5-Sterne-Kategorie angenommen werden, die sich durch die in der Region befindlichen Golfplätze ergeben.

Mitglieder der Arbeitsgruppe Golfanlagen

- Abteilung 1 - Wasserrecht
- Fachabteilung 4/3 - Landesforstdirektion
- Fachabteilung 6/6 - Wasserwirtschaft
- Abteilung 7, Raumplanung (Vorsitz)
- Abteilung 15/04 - Tourismus
- Abteilung 12, 12/04 - Referat Landessportbüro
- Abteilung 13, 13/02 - Referat Naturschutzgrundlagen
- Salzburger Landes-Golfverband
- Salzburger Landes-Umweltanwaltschaft
- Gemeinde(n)
- Regionalverbände
- ein ständiger Experte für Golfplatzplanung

Bei Bedarf können jederzeit weitere Experten sowie Anrainervertreter zu den Beratungen beigezogen werden.

Organisatorischer Ablauf

Die Gemeinde bzw. der Projektwerber kann im positiven Einvernehmen mit der Gemeindevertretung an die Arbeitsgruppe Golfanlagen bezüglich der Vorbegutachtung herantreten. Diese Unterlagen sind spätestens mit der Kundmachung über die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Ausweisung von Gebieten für Sportanlagen mit dem Ziel der Errichtung eines Golfplatzes vorzulegen.

**einvernehmliche
Vorprüfung mit
Projektwerber und
Gemeinde**

Dazu sind folgende Unterlagen notwendig:

- Lage im Raum - Übersichtsplan (1:50.000 - 1:100.000)
- Wegeerschließung (Straßen, Fahr- und Gehwege)
- Katasterplan mit Angaben über Flächennutzung und Flächenwidmung (Grünland, Bauland, usw.)
- Lage von bestehenden Bauobjekten im Bereich des geplanten Golfplatzes
- Grobsituierung des Clubhauses sowie der Nebenanlagen und Spielbahnen
- Lage von Quellen und deren Einzugsgebieten bzw. Quellfluren und Brunnen sowie von Schutz- und Schongebieten
- Lage von benachbarten Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten
- Lage von vorhandenen Biotoptypen entsprechend der Kategorie A, B und C (wie z. B. Seen, Teiche, Bäche)
- Einzugsgebiet mit möglichen Nutzergruppen

Durchführung eines Augenscheines

(Einladung erfolgt durch die Arbeitsgruppe Golfanlagen) bei dem die einzelnen Fachbereiche überprüft und eventuell auftretende Probleme für eine allfällige Genehmigung aufgezeigt werden.

Anhand dieser Vorprüfung wird dargelegt:

- ob die Realisierung des Golfprojektes ohne größere Probleme möglich ist,
- ob eine detailliertere Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich ist,
- ob von der Realisierung dieses Projektes aufgrund von erheblichen grundsätzlichen Problembereichen abgesehen werden soll.

Beurteilung durch die Arbeitsgruppe Golfanlagen

Ist aufgrund der Vorprüfung eine noch detailliertere Raumverträglichkeitsprüfung für die genaue Beurteilung notwendig, wird der Umfang und Inhalt der Prüfung durch die Arbeitsgruppe Golfanlagen genau definiert. Vom Projektwerber sind die notwendigen Stellungnahmen bzw. Gutachten beizubringen und der Arbeitsgruppe Golfanlagen vorzulegen. Nach eingehender Prüfung werden unter Beiziehung des Projektwerbers in der Arbeitsgruppe die vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten eingehend beraten und der Vorschlag für eine Gesamtbewertung erarbeitet.

Das Ergebnis dieses Augenscheines bzw. der Beratungen wird in Form eines einvernehmlichen Resümeeprotokolles zusammengefasst. Ist aufgrund von fachlichen Differenzen kein einheitliches Resümee zu erreichen, wird vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung und Bewertung der Einzelgutachten ein Vorschlag erstellt.

Die Protokolle, Einzelgutachten und das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung können als gutachterliche Stellungnahme in den jeweiligen behördlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Schlussbegehung durch die Arbeitsgruppe Golfanlagen

Spätestens 1 Jahr nach dem Beginn des Spielbetriebes auf der Golfanlage ist eine Schlussbegehung mit der Arbeitsgruppe Golfanlagen durchzuführen, bei der die Einhaltung der Vorschreibungen und der Zustand der Anlage überprüft wird.

Zur Effizienzkontrolle der empfohlenen Maßnahmen soll die Arbeitsgruppe spätestens ein Jahr nach Spielbeginn einen Augenschein durchführen. Dabei allfällig aufgefundene Missstände sind den zuständigen Behörden aufzuzeigen.



Begriffsdefinitionen

1. Elemente eines Golfplatzes

Golfplätze sind im Gegensatz zu allen anderen bekannten Sportplätzen keine Anlagen, die aufgrund fester, allgemein gültiger Vorgaben vergleichbar sind. Jeder Golfplatz weist seine eigene Charakteristik auf und es ist das Ziel jeder Golfplatzplanung, dass die Eigenart und die besonderen Schönheiten der jeweiligen Landschaft mit den Anforderungen des Golfsports bestmöglich koordiniert werden.

Die Golfbahnen umfassen Abschläge, Spielbahnen und Greens mit den jeweiligen natürlichen oder künstlichen Hindernissen. Sie werden in Abhängigkeit von standardisierten Längenintervallen, die sich aus der Schlagweite und der Anzahl der zum Einlochen des Balles benötigten Schläge ergeben in Par-3-, Par-4- oder Par-5-Löcher eingeteilt. Die Bahnlänge wird von einem Meßpunkt 2 m vor dem hinteren Ende des Abschlages bis zum geometrischen Mittelpunkt des Greens gemessen.

2. Abschlag (Tee)

Am Beginn der Spielbahn liegt der in der Größe nicht festgelegte Abschlag. Der Abschlag ist eine planierte, drainierte und mit Rasen begrünte Fläche. Pro Spielbahn können je nach Länge und Ausbaustandard bis zu 4 Abschläge (Damen-, Herren- und Meisterschaftsabschläge) erforderlich sein. Waren die Abschläge früher häufig als rechteckige Form mit Ausrichtung zur theoretisch gedachten Spiellinie errichtet worden, so wird heute der Abschlag in einer dem Gelände angepassten freien Form errichtet, da diese besser in das umgebende Gelände zu integrieren und leichter zu pflegen ist. Die Größe liegt bei ca. 100 m².

3. Spielbahnen (Fairways)

Die mindestens 30 bis ca. 50 m breiten und zwischen ca. 100 bis 500 m langen Spielbahnen sollen sich möglichst harmonisch der natürlichen Oberfläche der Geländeform anpassen. Lediglich beim Landepunkt der Treibschläge in einer Entfernung von ca. 160 bis 240 m vom Abschlag ist eine weniger geneigte Fläche erwünscht. Spielbahnen, die in einem Winkel bis max. 75 Grad von der anfänglichen Spielrichtung abweichen, werden als „Hundebeine“ bezeichnet.

4. Grün (Green)

Am Ende einer Golfbahn liegt das Grün mit extrem kurz geschnittenem Rasen. Auf diesem wird das mit einer Fahne markierte Loch an unterschiedlichen Stellen ausgehoben. Die Grüns sollten mindestens 400 m² (in der Regel 500 bis 600 m²) groß und in der Oberfläche mehr oder weniger geneigt sein, wobei die Spielfläche nicht mehr als 5 % Neigung aufweisen sollte. Grüns können auch in geneigtem Gelände weitgehend der ursprünglichen Geländeform angepasst werden.

5. Vorgrün (Collar)

Vorgrüns sind nicht überall üblich, sollten jedoch aus spiel- und pflegetechnischen Gründen nicht fehlen. Um eine Vereinfachung bei der Pflege zu erreichen, sollten Vorgrüns ca. 2,5 m breit sein und keine zu starke Neigung vom Grün weg aufweisen (ca. 4 bis 5 %).

6. Halbrauh (Semi-Rough)

Das Halbrauh ist beim Golf erst in jüngster Zeit als zusätzliche Variante der Spielbahngestaltung eingeführt worden. Es handelt sich um eine im Vergleich zum eigentlichen Raum häufiger gemähte Grünfläche am Übergang zum Rauh oder zwischen zwei beieinanderliegenden Spielbahnen. Darin ist der Golfball zwar noch relativ einfach aufzufinden, das Abspielen aber schon sehr erschwert. Bei hängigen Bahnen oder hinter Grüns ist das Halbrauh oft sehr erwünscht, da gut platzierte Bälle hier noch im Ausrollen abgefangen werden und so relativ leicht auffindbar weiterspielt werden können.

7. Rauh (Rough)

Rauhflächen sind Flächen mit unterschiedlich hohem Bewuchs am Rand der Spielbahnen und über den ganzen Platz verteilt. Es handelt sich dabei um extensiv gepflegte Wiesen, Heide- oder Hochstaudenflächen genauso wie um Gehölzbestände. Der Wechsel zwischen Rauhen, Halbrauen und Spielbahn ist ein strategisches Element im Golfplatzbau.

8. Hindernisse (Hazards)

Hindernisse sollen das Spiel interessant und schwierig gestalten. Man unterscheidet zwischen künstlich geschaffenen und natürlichen Hindernissen. Dazu zählen Gräben, Täler, Rasenmulden, Wasserhindernisse wie natürliche Wasserläufe, Teiche, Einzelbäume oder Bunker. Nach Möglichkeit sollen nur natürliche Hindernisse, die eine bessere Eingliederung in die Landschaft ermöglichen, errichtet werden.

9. Pflanzungen

Pflanzungen werden zur Orientierung, zur Gliederung und zur Abtrennung der Spielbahnen gegeneinander als schützender Saum und als Hindernisse am Rand der Spielbahnen eingesetzt. Zur besseren landschaftlichen Einbindung und zur Steigerung der standorttypischen Artenvielfalt sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden, wobei der Charakter der Landschaft möglichst gewahrt werden soll.

Vgl. dazu Planung, Bau und Unterhaltung von Sportplätzen, Bundesinstitut für Sportwissenschaft Köln, Arbeitsgruppe Golfplätze, Sport- und Freizeitanlagenbau, Planungsgrundlagen.

10. Golfplatztypen

- Standardplatz: Golfplatz mit 18 bzw. 9 Löchern und Par-3-, Par-4- und Par-5-Spielbahnen (auch 27 Löcher sind möglich)
- Kurzplatz: Golfplatz mit 18 bzw. 9 Löchern, die vorwiegend aus Par-3- oder Par-4-Spielbahnen bestehen und den Längenstandard (über 3.600 m) nicht erfüllen
- Par-3-Platz: Ein Kurzplatz mit ausschließlich Par-3-Bahnen
- Übungsanlagen: Diese bestehen zumeist aus einer Driving-Ranch, Chipping-, Pitching- und Putting-Green sowie eventuell einigen Par-3-Bahnen



Hinweise auf behördliche Verfahren bei Golfplatzprojekten

1. Raumordnung

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht ist für Flächen, die im Grünland zur Errichtung von Golfanlagen samt den zum Betrieb gehörigen Parkplätzen vorgesehen sind, eine eigene Widmung (Gebiete für Sportanlagen) notwendig. Weiters sind Clubhausbauten inklusive der Nebenanlagen raumordnungs- und baurechtlich genehmigungspflichtig. Die Errichtung eines Golfplatzes muss mit den Zielen der Entwicklungsprogramme des Landes Salzburg und den jeweiligen räumlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden übereinstimmen.

2. Wasserrecht

Die Neuanlage, Erweiterung oder der Betrieb eines Golfplatzes erfordert unter Umständen mehrere wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahmen. Alle wasserbautechnischen Bauten, Errichtung von Stegen, Brücken, Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, usw. sind wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

3. Naturschutzrecht

Für die Errichtung oder Änderung von Golfplätzen einschließlich ihrer Nebenanlagen ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach dem Salzburger Naturschutzgesetz notwendig (Hinweis auf § 45 Abs. 15 ROG 1992, wobei eine naturschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden darf, wenn eine raumordnungsrechtliche Widmung mit Golfplatznutzung vorliegt).

4. Gewerbe- und Veranstaltungsrecht

Ist jeweils individuell zu prüfen, ob ein Verfahren notwendig ist.

5. Forstrecht

Sind beim Bau von Golfanlagen Rodungen notwendig, so sind diese Maßnahmen forstrechtlich bewilligungspflichtig.

Weitere Publikationen zur Raumplanung in Salzburg

Materialien zur Raumplanung

- Salzburger Raumordnungsbericht 1996. Salzburg o. J., 66 S., 100 ATS
Heft 11: Salzburger Landesentwicklungsprogramm. Salzburg 1994, 95 S., 100 ATS
Heft 12: Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“. Salzburg 1995, 100 S., 100 ATS
Heft 13: Haas, W.: „Die neue Regionalplanung“ - Konzepte und Instrumente einer vernachlässigten Ebene der Raumordnung in Österreich. Salzburg 1998, 228 S., 200 ATS

Regionalplanung

- Heft 1: Regionalprogramm Flachgau-Nord. Kurzfassung. Oberndorf bei Salzburg 1998, 17 S.

Entwicklungsprogramme und Konzepte

- Heft 1: Richtlinie Schierschließung. Salzburg 1999, 10 S.
Heft 2: Sachprogramm Golfanlagen, Errichtung von Golfanlagen im Bundesland Salzburg. Salzburg 1999, 24 S.

IMPRESSUM

Verleger: Land Salzburg

Herausgeber: Wolfhart Fally, Leiter der Abteilung 7/Raumplanung beim Land Salzburg, Postfach 527, Michael-Pacher-Straße 36, A-5010 Salzburg, Telefon: 0662/8042-0, Fax 0662/8042-4198

Bearbeitung und für den Inhalt verantwortlich: Wolfhart Fally, Postfach 527, A-5010 Salzburg

Grafik: PROCK & ZOTT, Werbe- und Verlagsagentur, Fürstenallee 1, A-5020 Salzburg

Druck: Laber Druck, Oberndorf, Fotonachweis: Salzburger Golfclub (Cover)

Erscheinungsort: Salzburg, Selbstverlag der Abteilung Raumplanung des Landes Salzburg

1. Auflage 1999, erschienen im Juni 1999

Abteilung 7: Raumplanung,

Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/80 42-4651, Fax: 0662/80 42-4198

e-mail: post7@raumplanung.land-sbg.gv.at



Land Salzburg

Für unser Land!